
**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt**

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1985 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31), der §§ 41 Abs.1, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 274, BS 91-1) sowie der §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz - KAG -) in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 25, BS 610-10), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung
- § 6 Gebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Erstattung und Erlass von Gebühren
- § 10 Auslagen
- § 11 Haftung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Schifferstadt stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Schifferstadt Träger der Baulast ist.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Parkplätze, Dämme, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis der Stadt. Das Gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

.....

HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990
- 2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Schifferstadt zu stellen. Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 4 1*)

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Erker, Eingangsstufen.
 2. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigenpflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 3. Bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigenfreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
 5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt worden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 6. Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.
 7. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen.
 8. Gebührenfreie Sondernutzungen nach § 6 Abs. 5 und 7, nicht jedoch das Aufstellen von Informationsständen.
- (3) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 33 der Straßenverkehrsordnung erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 46 der Straßenverkehrsordnung vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG).

§ 5

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6 1*) 2*)

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5 €. Sie wird auch dann erhoben, wenn die Berechnung nach dem Gebührenverzeichnis einen geringeren Betrag ergibt.
- (4) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Angefangene Monate, Wochen oder Tage werden jeweils voll berechnet.
- (5) Das Aufstellen von Informationsständen, Tafeln und Plakatständern drei Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltermin ist für Wahlbewerber gebührenfrei.
- (6) Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck dienen, oder bei denen überwiegend für Interessen der Stadt geworben wird oder von einem Verein mit Sitz in Schifferstadt durchgeführt werden und nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.
- (7) Das Aufstellen von Informationsständen, Tafeln und Plakatständern ist gebührenfrei
 - a) für die Zirkuswerbung,
 - b) für die Veranstaltungswerbung von politischen Parteien und Wählergruppen, von ortsansässigen Vereinen, von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen sowie von ortsansässigen kirchlichen Organisationen.Die Gebührenfreiheit gilt nur für 10 Tage vor bis zwei Tage nach der Veranstaltung.
- (8) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist.

.....

HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990
- 2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

§ 7**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung auf Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 15. Januar.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 8 1*)**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9**Erstattung und Erlass von Gebühren**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

§ 10**Auslagen**

Neben der Sondernutzungsgebühr haben die Erlaubnisnehmer und Antragsteller die Kosten zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung oder Gutachten zusätzlich entstehen.

§ 11**Haftung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 12 2*)**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

2*)
**Anlage zur
 Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Ziffer	Gebührengegenstand	€
1.	Oberirdische Anlagen	
1.1	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Straßenfläche und Monat	0,50
	mindestens jedoch pro Monat	5,00
1.2	Lagerung von sonstigen Gegenständen, die länger als 24 Stunden andauert	
	a) auf der Fahrbahn je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40
	mindestens	2,50
	b) außerhalb der Fahrbahn je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25
	mindestens	2,50
1.3	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
	mindestens	5,00
1.4	Bewegliche Verkaufsstände (z.B. Verkaufswagen u. Ä.) je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00
	jedoch mindestens	4,00
	täglich	0,25

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

Ziffer	Gebühregegenstand	€
	jedoch mindestens	0,50
	pro Werbe- und Ausstellungswagen täglich	16,00
1.5	Brezelverkaufsstand	5,00
1.6	Tische und/oder Sitzgelegenheit zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00
	mindestens	2,00
1.7	Vorrichtung zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
	mindestens	6,00
1.8	Überbauten je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
	mindestens	5,00
1.9	Plakatsäulen je Stück jährlich	128,00
1.10	Werbeanlagen (auch anlässlich von Wahlen) je qm An-sichtsfläche jährlich	5,00
	mindestens jedoch	5,00
	täglich	0,25
	mindestens jedoch	2,00
1.11	Warenautomaten jährlich	6,00
1.12	Auslage- und Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen je angefangenen qm beanspruchter Ver-kehrsfläche monatlich	5,00
	mindestens jedoch	2,50

.....

HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

Ziffer	Gebühregegenstand	€
1.13	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dergleichen je Stück	
	a) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	5,00
	b) bei Erlaubnis auf Zeit täglich	0,50
1.14	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	
	a) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	5,00
	mindestens	5,00
	b) bei Erlaubnis auf Zeit täglich	1,30
1.15	Aufstellung von Fahrradständern auf Gehwegen monatlich	2,50
	Aufstellen von festinstallierten Fahrradstangen jährlich	5,00
1.16	Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentlichen Fernsprechkabellen und ähnliche Einrichtungen	gebührenfrei
1.17	Aufstellen von Informationsständen pro qm täglich	2,50
1.18	Plakatständer je Stück täglich	0,50
1.19	Verkauf von Speiseeis aus Fahrzeugen monatlich je Fahrzeug	26,00
2.	Unterirdische Anlagen	
2.1	Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00
	mindestens	5,00
2.2	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich (z. B. Unterbauten)	5,00

.....

HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

Ziffer	Gebühregegenstand	€
2.3	Kabel und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, jährlich lfd. M.	5,00
2.4	Rohrleitungen aller Art, außer die der öffentlichen Versorgung dienen	
	bis 75 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	0,50
	von 76 mm bis 150 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	2,00
	von 151 mm bis 200 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	3,00
	von 201 mm bis 300 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	4,00
	von 301 mm bis 400 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	5,00
	von 401 mm bis 500 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	6,00
	über 501 mm 1. W. pro lfd. M. jährlich	8,00
3.	Sonstige Sondernutzungen	
3.1	Aufgrabungen	
	a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. M. täglich ab 2. Tag	1,00
	b) mit einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. M. täglich ab 2. Tag	1,30
3.2	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 33 StVO	
	a) Gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltung, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden je Tag	26,00
	b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken je Tag	15,00

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990

2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

Ziffer	Gebührenggegenstand	€
3.3	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für gewerbliche Zwecke pro lfd. M. jährlich z.B. Führen von Zapfschläuchen einer Tankstelle, die auf privatem Grund steht, über den Gehweg	10,00

.....
HINWEISE:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schifferstadt vom 26.11.1985, im Amtsblatt veröffentlicht am 30.11.1985, ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.06.1990 mit Beschluss vom 26.04.1990; im Amtsblatt am 30.06.1990 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.07.1990
- 2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002